

Betriebssatzung

des Immobilien- und Freizeitbetriebes der Gemeinde Kirkel

Aufgrund der §§ 12 Abs. 1, 108 Abs. 2 und 109 Abs. 1 KSVG in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.09.2006 (Amtsbl. S. 1694, 1730), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.1999 (Amtsbl. 2000 S. 138), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24.01.2006 (Amtsbl. S. 174), hat der Rat der Gemeinde Kirkel in seiner Sitzung am 27.09.2007 die Änderung der Betriebssatzung vom 02.04.1998, in der Fassung der Änderungssatzung vom 10.07.2003, in Form folgender Neufassung beschlossen:

§ 1

Grundlagen

Der Immobilien- und Freizeitbetrieb ist ein nichtwirtschaftliches Unternehmen im Sinne von § 108 Abs. 2 KSVG. Er wird nach den Vorschriften des KSVG, der EigVO und den Bestimmungen dieser Satzung als Eigenbetrieb geführt.

§ 2

Bezeichnung und Sitz des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung "**Immobilien- und Freizeitbetrieb der Gemeinde Kirkel**". Er hat seinen Sitz in Kirkel.

Unter dieser Bezeichnung ist auch der Schriftwechsel zu führen.

§ 3

Gegenstand und Aufgaben des Eigenbetriebes

1. Gegenstand und Aufgabe des Immobilien- und Freizeitbetriebes ist der Bau, die Verwaltung und die Bewirtschaftung der gemeindeeigenen Immobilien.

Er besteht aus den Betriebszweigen:

- Straßen, Wege und Plätze,
- Hochbauten und unbebaute Grundstücke
- Sport- und Freizeitanlagen
- Wasserflächen und Wasserläufe

2. Aufgaben der einzelnen Betriebszweige:

- **Straßen, Wege und Plätze:**
Unterhaltung und Neuanlage von Straßen, Wegen, Plätzen deren Einrichtungen und des Zubehörs, Tiefbaumaßnahmen
 - **Hochbauten und unbebaute Grundstücke:**
Planung und Durchführung von Hochbaumaßnahmen, sowie die zentrale Bewirtschaftung, Verwaltung und Vermarktung der bebauten gemeindlichen Wohn- und Gewerbegrundstücke, sowie Verwaltungsgebäude, Schulen, Kindergärten und sonstige Gebäude mit den dazugehörigen Grundstücken, die der Gemeinde Kirkel zur Erfüllung ihrer Aufgabe dienen. Verwaltung des sonstigen unbebauten Grundbesitzes.
- Sport- und Freizeitanlagen**
Bewirtschaftung der Freibäder, des Caravanplatzes, der Hallen und Sportanlagen
- **Wasserflächen und Wasserläufe**

§ 4

Organe des Eigenbetriebes

Organe des Eigenbetriebes sind:

- die Werkleitung
- der Werksausschuss
- der Bürgermeister/ in
- der Gemeinderat

§ 5

Werkleitung

1. Die Werkleitung besteht aus dem/der Werkleiter/in.
2. Der Eigenbetrieb wird von der Werkleitung selbständig geleitet, soweit nicht durch KSVG, die EigVO oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Werkleitung obliegt insbesondere die laufende Geschäftsführung. Dazu gehören alle wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind, wie
 - a) die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie den Vollzug des Vermögensplanes,
 - b) die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, deren Geschäftswert die Summe von 5.000 € nicht übersteigt, wobei die Bestimmungen der VOB und VOL zu beachten sind,

- c) der Einsatz des Personals im Rahmen der Betriebsführung,
 - d) die Anordnung von Instandsetzungs- und Instandhaltungsarbeiten,
 - e) die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.
3. Die Werkleitung kann ferner selbständig handeln in Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden und in denen die Beschlussfassung oder Zustimmung des zuständigen Organs nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann. Die Werkleitung hat das zuständige Organ unverzüglich zu informieren.
 4. Die Werkleitung vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderates, des Werksausschusses und die Entscheidungen des Bürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebes.
 5. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit ist die Werkleitung für die wirtschaftliche Führung des Betriebes verantwortlich.
 6. Die Werkleitung hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes laufend und unaufgefordert zu unterrichten. Sie hat insbesondere:
 - a) Regelmäßig halbjährlich auch gegenüber dem Werksausschuss über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Vermögensplanes zu berichten.
 - b) Unverzüglich zu berichten, wenn im Laufe des Wirtschaftsjahres von dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan erheblich abgewichen werden muss.

§ 6

Werksausschuss

1. Der Gemeinderat wählt einen Werksausschuss. Für mehrere Eigenbetriebe kann ein gemeinsamer Werksausschuss gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder sowie die Besetzung des Ausschusses werden durch den Gemeinderat jeweils zu Beginn seiner Amtszeit bestimmt.
2. Der Bürgermeister führt den Vorsitz im Werksausschuss. Die Beigeordneten vertreten ihn in der Reihenfolge ihrer Vertretungsbefugnis. Der Werksausschuss wird vom Bürgermeister einberufen. An den Sitzungen des Werksausschusses nimmt die Werkleitung mit beratender Stimme teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.
3. Für die Geschäftsordnung im Werksausschuss gelten die Bestimmungen, die für den Gemeinderat und die übrigen Ausschüsse maßgebend sind.

§ 7

Aufgaben des Werksausschusses

1. Der Werksausschuss berät alle Angelegenheiten vor, die vom Gemeinderat zu entscheiden sind. Das Ergebnis der Beratung leitet er dem Gemeinderat in Form von Empfehlungen zu.
2. Der Gemeinderat überträgt dem Werksausschuss gemäß § 48 Abs. 1 KSVG in Verbindung mit § 5 Abs. 2 EigVO die in § 7 der Geschäftsordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kirkel zugewiesenen Angelegenheiten zur unmittelbaren Erledigung und Beschlussfassung.

§ 8

Mitwirkung des Bürgermeisters

1. Der Bürgermeister achtet darauf, dass die Tätigkeit der Werkleitung im Einklang mit den Zielen der allgemeinen Verwaltung steht und dass die Interessen des Eigenbetriebes, anderer Eigenbetriebe und der Gemeindeverwaltung ausgeglichen werden.
2. In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gemeinderates oder des Werksausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der Bürgermeister anstelle des Gemeinderates oder des Werksausschusses. Der Gemeinderat bzw. der Werksausschuss sind hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.
3. Die Kassenanweisungen des Eigenbetriebes werden durch den Bürgermeister unterschriftlich vollzogen.

§ 9

Aufgaben des Gemeinderates

Der Gemeinderat beschließt in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, für die er nach § 35 KSVG, nach § 4 EigVO und nach dieser Satzung zuständig ist.

Hierunter fallen:

1. die Festsetzung von Benutzungs- und Entgeltsordnungen
2. die Wahl der Mitglieder des Werksausschusses
3. die Bestellung des Werkleiters
4. die Übernahme neuer Aufgaben

5. die Verfügung über Gemeindevermögen, besonders Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehenshingaben, soweit es sich nicht ihrer Natur nach um laufende wiederkehrende Verwaltungsangelegenheiten handelt.
6. der Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und der Abschluss von Vergleichen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind.
7. die Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und die Gestellung anderer Sicherheiten,
8. die Führung eines Rechtsstreits,
9. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
10. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes,
11. der Erlass oder die Änderung der Betriebssatzung,
12. die Rückzahlung von Eigenkapital an die Gemeinde,
13. die Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber dem Eigenbetrieb, soweit die Entscheidung nicht dem Werksausschuss übertragen ist,
14. der Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall 25.000 € übersteigt und es sich hierbei nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt,
15. die Bewilligung von Mehrausgaben für ein Vorhaben über die im Vermögensplan bewilligten Mittel hinaus,
16. die Bestellung eines Prüfers für den Jahresabschluss im Rahmen der für die Prüfung von Eigenbetrieben geltenden Vorschriften,

§ 10

Mitwirkung der gemeindlichen Finanzverwaltung

1. Die Werkleitung hat dem Leiter der Finanzverwaltung den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte und etwaigen Selbstkostenrechnungen des Eigenbetriebes zur Kenntnis zu bringen; sie hat ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.
2. Vor Entscheidung über finanzwirtschaftliche Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die den Haushalt der Gemeinde berühren, ist der Leiter der Finanzverwaltung zu hören. Werden solche Angelegenheiten im

Werksausschuss beraten, ist er mit beratender Stimme zu den Sitzungen hinzuzuziehen.

§ 11

Vertretung des Eigenbetriebes

1. Der Bürgermeister ist der gesetzliche Vertreter des Eigenbetriebes in allen Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Gemeinderates unterliegen. Im Übrigen ist gesetzlicher Vertreter die Werkleitung. Für den Fall der Verhinderung der Werkleitung bestimmt der Bürgermeister auf Vorschlag der Werkleitung einen Vertreter.
2. Die Werkleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes "Immobilien- und Freizeitbetrieb der Gemeinde Kirkel" ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, wenn die Angelegenheiten ihrer eigenen Entscheidung unterliegen. In den Angelegenheiten, die der Entscheidung des Werksausschusses unterliegen, hat die Werkleitung "Im Auftrag" zu unterzeichnen. Das gleiche gilt, soweit die Werkleitung in Angelegenheiten, die der Entscheidung des Gemeinderates oder des Bürgermeisters unterliegen, mit der Vertretung beauftragt ist.
3. Der Kreis der Zeichnungsberechtigten sowie der Umfang ihrer Zeichnungsbefugnis werden durch den Bürgermeister öffentlich bekannt gemacht.

§ 12

Personalwirtschaft

1. Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter aller Bediensteten des Eigenbetriebes.
2. Bei dem Eigenbetrieb werden in der Regel Angestellte und Arbeiter beschäftigt; deren Arbeitsverhältnis bestimmt sich nach dem Tarifvertrag öffentlicher Dienst (TVöD) in der jeweils geltenden Fassung. Außerdem finden die für die Gemeinden jeweils geltenden sonstigen einschlägigen Tarifverträge Anwendung.
Vor Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung oder Entlassung von Bediensteten des Eigenbetriebes ist die Werkleitung zu hören:
3. Bei dem Eigenbetrieb beschäftigte Beamten werden in den Stellenplan der Gemeinde aufgenommen und in der Stellenübersicht des Eigenbetriebes vermerkt.
4. Die durch Gesetz vorgesehenen Mitwirkungsrechte der Personalvertretung bleiben unberührt.

§ 13

Kostenerstattung

1. Als Abgeltung für die Betriebsführung zahlt der Eigenbetrieb einen Beitrag zu den Kosten der Gemeinde.
2. Sämtliche Kosten für Lieferungen und Leistungen, die von der Gemeinde für den Eigenbetrieb erbracht werden, sind von diesem zu erstatten.

§ 14

Sonderkasse

1. Für den Eigenbetrieb wird gem. § 9 EigVO eine Sonderkasse eingerichtet, deren Kassengeschäfte von der Gemeindekasse wahrgenommen werden. Die Geldmittel des Eigenbetriebes werden im kassenorganisatorischen Rahmen der Gemeindekasse gesondert bewirtschaftet, mit der Maßgabe, dass zwischen den Geldmitteln des Eigenbetriebes und denjenigen der Gemeinde jederzeit klare Beziehungen bestehen.
2. Als Abgeltung für die Geschäfts- und Kassenführung nach Abs. 1 zahlt der Eigenbetrieb einen jährlichen Verwaltungskostenbeitrag an die Gemeinde, der dem tatsächlichen Aufwand entspricht.

§ 15

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen gelten die Vorschriften des II. Teil der Eigenbetriebsverordnung.

§ 16

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Rechnungsjahr der Gemeinde.

§ 17

Stammkapital

1. Das Stammkapital des Eigenbetriebes wird auf 10.000,- € festgesetzt.

2. Das Stammkapital kann nur durch Beschluss des Gemeinderates in Verbindung mit der Betriebssatzung geändert werden.
3. Das Stammkapital darf zur Abdeckung von Jahresverlusten nicht in Anspruch genommen werden.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Eigenbetriebes "Freizeitbetrieb der Gemeinde Kirkel" vom 02.04.1998 in der Fassung der Änderungssatzung vom 10.07.2003 außer Kraft.

Kirkel, 27. September 2007

Hochlenert, Bürgermeister

Änderungsregister

zur Betriebssatzung des Freizeitbetriebes der Gemeinde Kirkel vom 02. April 1998

Änderungen

Paragraph	Art der Änderung	geändert durch	vom	Inkrafttreten
§ 5 Nr. 2 Buchst.b)	geändert	Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Freizeitbetriebes der Gemeinde Kirkel vom 02.04.1998	11.09.01	01.01.02
§ 7 Nr. 2 Buchst.a)	geändert	dto.	dto.	dto.
§ 9 Nr.14	geändert	dito	dto.	01.01.02
§ 17 Nr. 1	geändert	dto.	dto.	dto.
§ 3 Nr. 1	geändert	dto.	10.07.03	01.01.03
§ 17 Nr. 1	geändert	dto.	10.07.03	01.01.02
Alle	Neufassung	Satzung zur Neufassung der Satzung vom 10.07.2003	27.09.07	01.01.08